

Ausländerrecht für Studium und Beruf

Begrüßung - Vorstellung

Wegweiser Aufenthaltstitel

- Studium
- Arbeitssuche
- eAT

- Erwerbstätigkeit

Fragen



Welcome!

Bienvenidos!

Benvenuti!

Serdecznie Witamy!

Dobro dosli!

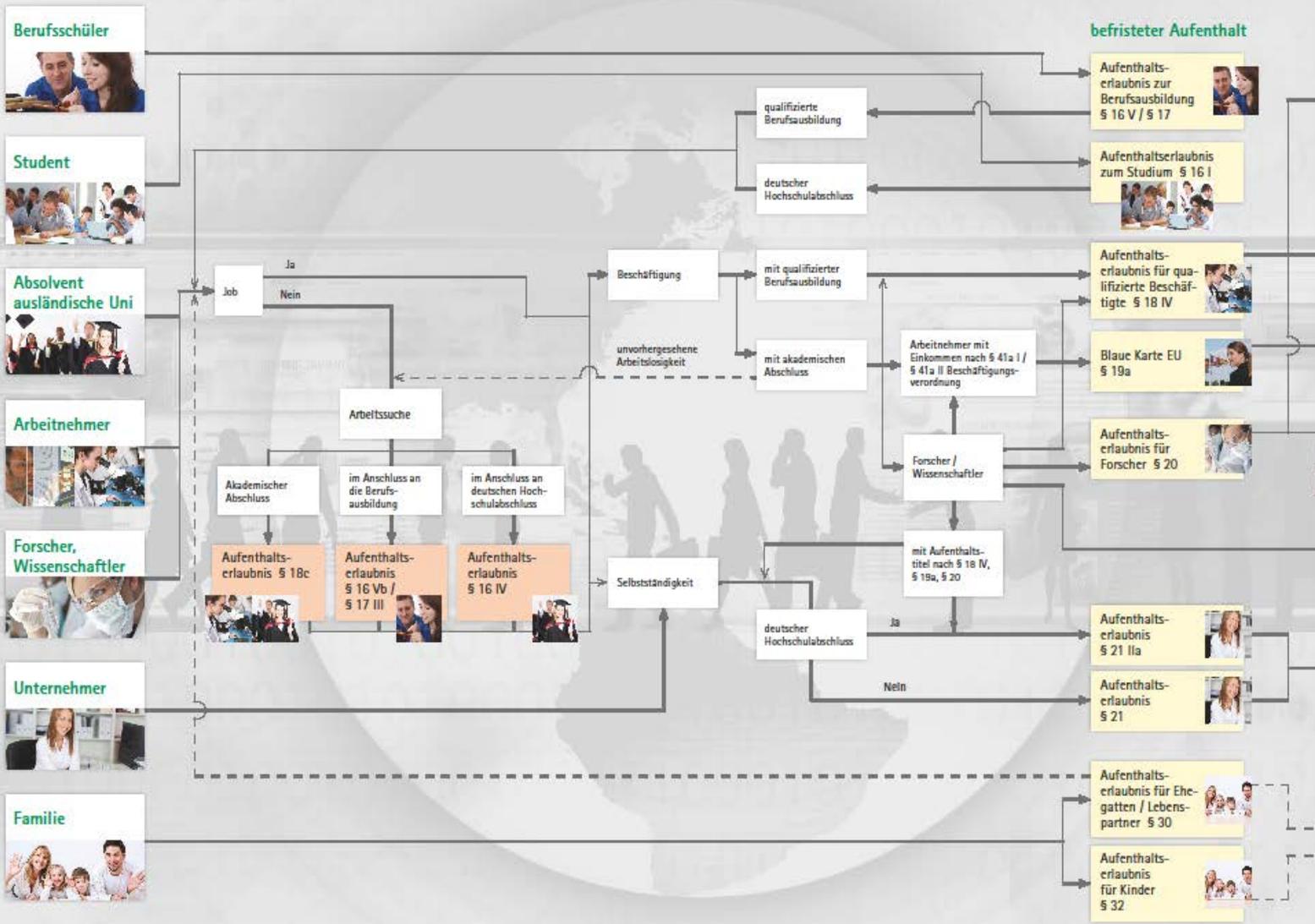
مرحبا بكم!

Hosgeldiniz!

Добро пожаловать!

Soyez cordialement les bienvenus!

Herzlich Willkommen!



Die Rechtsgrundlagen ohne weitere Angaben beziehen sich auf das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz).

Wegweiser Aufenthaltstitel

STAATSMINISTERIUM
DES INNERN



Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG

Erteilungsvoraussetzungen:

Begrüßung - Vorstellung

Wegweiser Aufenthaltstitel

- **Studium**
- Arbeitssuche
- eAT

- Erwerbstätigkeit

Fragen

1. Immatrikulationsbescheinigung,
Zulassungsbescheid nach bestandener
DSH/Testdaf-Prüfung
2. Sicherung des Lebensunterhalts
3. Krankenversicherung (keine Reise - KV!)

Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung - AE nach § 16 AufenthG

Dauer / Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis

Zweck	Gültigkeit
Studienbewerbung	bis 9 Monate
Studienvorbereitende Maßnahmen (Kolleg)	bis zu 2 Jahren
Studium	Bis zu 2 Jahren
Suche nach Arbeitsplatz im Anschluss (angemessene Tätigkeit im Sinne des Studienabschlusses)	bis zu 18 Monaten

Begrüßung - Vorstellung

Wegweiser Aufenthaltstitel

- **Studium**
- Arbeitssuche
- eAT
- Erwerbstätigkeit

Fragen

Wichtige Hinweise!



1. **Gesamtaufenthaltsdauer** beträgt **10 Jahre** (inkl. studienvorber. Maßnahmen, im Falle einer Promotion sind Ausnahmen möglich)
2. **Fachrichtungswechsel** in ersten 3 Sem. erlaubt, ab 4. Sem. nur mit Nachweis der Uni, ob Abschluss innerhalb der 10 Jahre noch möglich ist.
3. Dem Aufenthaltswegweiser wird tatsächlich nachgegangen: Ab dem 4. Fachsemester ist ein **Leistungsnachweis** bei jeder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.
4. Die **durchschnittliche Studiendauer** darf bis zu drei Semestern überschritten werden (Nachweis der Fakultät).
5. Ein „**Urlaubssemester**“ muss angezeigt und begründet werden. Hier wird die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert, sondern eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt.
6. Aufnahme einer weiteren Ausbildung unter Berücksichtigung der Gesamtaufenthaltsdauer durchführbar

Begrüßung - Vorstellung

Wegweiser Aufenthaltstitel

- **Studium**
- Arbeitssuche
- eAT

- Erwerbstätigkeit

Fragen

Sicherung des Lebensunterhalts



1. **Verpflichtungserklärung**

Darlegung der Einkommensverhältnisse der Eltern im Ausland („Bonitätsprüfung“ durch dt. Botschaft zur Sicherung des LU)

durch eine in Dt. lebende Person, ausgestellt durch die Ausländerbehörde des VE-Gebers („Bonitätsprüfung“) i. H. v. BAföG - Regelsatzes /Monat, 659 €

2. **Sperrkonto** in Deutschland

Einzahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 7.908 € mit monatlicher Auszahlung v. 659 € (Sperrvermerk zugunsten der Ausländerbehörde); ab 3.954€ AE für 1 Jahr mit Nachweis Restfinanzierung 4 Wochen vor Ablauf des nachgewiesenen Betrags

3. **Stipendium** (durch DAAD, Regierung, Erasmus, Sokrates) in H. v. BAföG - Regelsatzes /Monat

4. **(Einkommen** aus Beschäftigung oder im Rahmen einer studentischen Nebentätigkeit)

Begrüßung - Vorstellung

Wegweiser Aufenthaltstitel

- **Studium**
- Arbeitssuche
- eAT

- Erwerbstätigkeit

Fragen

Erwerbstätigkeit neben dem Studium

1. **120 ganze / 240 halbe Tage** (4 h / Tag bei durchschn. Arbeitszeit von 8 h) im Kalenderjahr; gilt nicht für Studienbewerber u. im ersten Jahr studienvorb. Maßn.
2. **zusätzlich studentische Nebentätigkeit** an der Hochschule / wissenschaftliche Einrichtung ohne zeitliche Beschränkung möglich (Tutor/in, Beratungsarbeit, ASTA);
3. **Promovierende** dürfen darüber hinaus im Rahmen ihrer Promotion arbeiten (Hauptzweck Promotion?!?)
4. **Praktika** im Rahmen des Studiums sind erlaubt; andere laufen unter der 120-Tage-Regelung

Begrüßung - Vorstellung

Wegweiser Aufenthaltstitel

- **Studium**
- Arbeitssuche
- eAT

- Erwerbstätigkeit

Fragen

Auflagen – Bedingungen - Beschränkungen

1. **Lebensunterhalt** ist gesichert durch Verpflichtung.
2. Die weitergehende Sicherung des Lebensunterhalts ist bis zum ... (4 Wochen vor Ablauf der bis dahin dargelegten Finanzierung) nachzuweisen.
3. Die Aufenthaltserlaubnis erlischt bei **Bezug von Sozialleistungen** nach dem AsylbLG, SGB II, VIII, oder XII für sich oder unterhaltsberechtigte Familienangehörige.
4. Eine **Beschäftigung**, die 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie die Ausübung studentischer Nebentätigkeiten ist gemäß § 16 Abs. 3 AufenthG erlaubt. Eine darüber hinausgehende Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.
5. Die Aufenthaltserlaubnis erlischt 3 Monate nach **Beendigung des Studiums**

Begrüßung - Vorstellung

Wegweiser Aufenthaltstitel

- **Studium**
- Arbeitssuche
- eAT

- Erwerbstätigkeit

Fragen

Musik – Architektur – Dolmetscher – Ing. - Jura

1. **Musik:** künstlerische studienbegleitende Tätigkeiten / auch selbständige gestattet
2. **Architekten, Ing. Dolmetscher:** Freiberufliche studienbegleitende / Tätigkeit als gestattet.
3. **Promotion:** Erwerbstätigkeit im Rahmen der Promotion ist erlaubt.

§ 16 I auch bei nicht mehr Immatrikulierten mit:

- Nachweis von der Uni über die laufende Promotion.
- Nachweis der FH über Solo-Musiker im Examensteil
- Juristen im Referendariat (auch AE nach § 17 zustimmungsfrei)

Begrüßung - Vorstellung

Wegweiser Aufenthaltstitel

- Studium
- Arbeitssuche
- eAT

- Erwerbstätigkeit

Fragen

§ 16 Abs. 4 AufenthG

1. Suche bis zu 18 Monaten mit Beginn der Aushändigung/Zustellung des Diploms / Bachelor/ Master
2. Suche einer angemessenen Tätigkeit im Sinne des Studienabschlusses
3. Vor Antritt der Tätigkeit muss die Ausländerbehörde die Angemessenheit der Tätigkeit prüfen und beteiligt ggf. die BAA
4. Lebensunterhaltssicherung bei Erteilung (auch durch Sperrkonto, HLU - Sätze)
5. Während der 18 Monate ist jede Erwerbstätigkeit gestattet.

Begrüßung - Vorstellung

Wegweiser Aufenthaltstitel

- Studium
- **Arbeitssuche**
- eAT

- Erwerbstätigkeit

Fragen

Der elektronische Aufenthaltstitel

EU-Verordnung

Verpflichtend
ab **09/2011**

Für EU-Mitglieder und
Drittstaatsangehörige

Europaweite einheitliche
Gestaltung

Vom Klebeetikett im Pass
zum Kreditkartenformat

Gilt nur in Verbindung mit
dem Pass

Alte Titel bis 04/2021 gültig



Begrüßung - Vorstellung

Wegweiser Aufenthaltstitel

- Studium
- Arbeitssuche
- eAT
- Erwerbstätigkeit

Fragen

Der elektronische Aufenthaltstitel



mögliche Nachweise bei Terminen

Begrüßung - Vorstellung

Wegweiser Aufenthaltstitel

- Studium
- Arbeitssuche
- eAT

- Erwerbstätigkeit

Fragen

1. gültiger Pass + eAT
2. Krankenversicherungsnachweis
3. Immatrikulationsbescheinigung
4. aktuelles biometrisches Lichtbild
5. Mietvertrag (Miethöhe)
6. Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts (Konto mit Sperrvermerk / Verpflichtungserklärung / Stipendium / Kontoauszüge, Arbeitsvertrag, -bescheinigung / letzten 3 Gehaltsabrechnungen / Bescheide anderer Behörden)
7. Leistungsnachweise (bisher und noch fehlende, ausgestellt v. Fakultät u. Akadem. Prüfungsamt)
8. Formblätter zur Stellenbeschreibung für ZAV

Wie kann ich die benötigten Unterlagen zur Anerkennung meines ausländischen Bildungsabschlusses erhalten?

Allgemeine Informationen über die Anerkennung können Sie über das Internet unter www.anererkennung-in-deutschland.de erhalten.

Zum Nachweis der Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses und Vorlage bei der Ausländerbehörde können Sie sich selbst um eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) kümmern. Diese Zeugnisbewertung können Sie schließlich bei der Ausländerbehörde vorlegen. Informationen dazu finden Sie unter dem o.g. Link oder direkt unter:

<http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html>

Wenn Sie bei diesem Verfahren der Einholung einer Zeugnisbewertung Hilfestellung benötigen, können Sie sich zu diesem Zweck auch an die Anerkennungsberatung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Hannover (Schiffgraben 49) wenden. Dafür vereinbaren Sie bitte zuvor unter einer der folgenden Telefonnummern einen Termin:

0511/3107-514, -515, -521

Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG

Qualifizierte Beschäftigung:

1. Berufserlaubnis / Approbation
2. Arbeitserlaubnis / Arbeitsvertrag
(Berufsbezeichnung, Jahresgehalt)
3. Sicherung des Lebensunterhalts /
Stipendium
4. Krankenversicherung (keine Reise - KV!)
5. (Deutschkenntnisse)

Begrüßung - Vorstellung

Wegweiser Aufenthaltstitel

- Studium
- Arbeitssuche
- eAT
- **Erwerbstätigkeit**

Fragen

Blaue Karte EU - § 19a

- Dt. / anerkannter ausl. Hochschulabschluss
- Berufszulassung (Approbation, Berufserlaubnis)
- Konkretes Arbeitsplatzangebot / Arbeitsvertrag
- Arbeitserlaubnis ZAV: kein dt. HsAbschluss + Mangelberuf
- Jahresgehalt: 46.400 € od. 36.192 € in Mangelberufen (Ärzte, Ingenieure, Naturwiss...)
- LU–Sicherheit, KV, biometrisches Bild, Antrag, gültig. Pass, Mietvertrag, Einreisevisum
- AE für zunächst bis zu 4 Jahren für die Beschäftigung als „Berufsbez.“ + Auflagen + Belehrung nach § 82 VI AufenthG

Begrüßung - Vorstellung

Wegweiser Aufenthaltstitel

- Studium
- Arbeitssuche
- eAT

- Erwerbstätigkeit

Fragen

Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit

Niederlassungserlaubnis §§ 9, 9a, 18b

§ 19a Blaue Karte

- Unbefristete AE bei Deutschkenntnissen:
 1. Alt.: nach 33 Monaten Renteneinzahlung, Dt. A1
 2. Alt.: 21 Monate bei B1 Sprachniveau
- neue Auflagen: Erwerbstätigkeit gestattet!

§ 18 IV qualifizierte Beschäft.

- Unbefristete AE nach 60 Monaten Renteneinzahlung
- „Einbürgerungstest - Kenntnisse über die dt. Rechts- und Gesellschaftsordnung“
- neue Auflagen: Erwerbstätigkeit gestattet!

Begrüßung - Vorstellung

Wegweiser Aufenthaltstitel

- Studium
- Arbeitssuche
- eAT
- **Erwerbstätigkeit**

Fragen

Aufenthaltstitel f. Selbstständige - § 21

- Freiberufler wie Künstler, Journalisten, Ingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer, Dolmetscher → Existenzgründer mit Geschäftsidee
- Berufserlaubnis z. Ausübung d. freien Berufs (Kammer)
- (Konkretes Arbeitsplatzangebot / Businessplan)
- LU–Sicherheit, KV, biometrisches Bild, Antrag, gültigen Pass, Mietvertrag, Einreisevisum
- Angemessene Altersversorgung
- AE für zunächst bis zu 2 Jahren für die Beschäftigung als „Berufsbez.“ + Auflagen
- NE: Freiberufler nach 5 Jahren, wenn LU dauerhaft gesichert (Steuerbescheide - Gewinnentwicklung!)

Begrüßung - Vorstellung

Wegweiser Aufenthaltstitel

- Studium
- Arbeitssuche
- eAT

- **Erwerbstätigkeit**

Fragen